OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-090003/2/DM

Datum:

Linz, 7. Jänner 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über den Devolutionsantrag von „unbekannt“, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A S, x, wegen Nichterledigung bzw. Nichtbearbeitung eines am 27.3.2017 gestellten Antrages auf Vorabfeststellung gemäß § 6a Abs. 3 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 den

B E S C H L U S S

I. Der Devolutionsantrag bzw. die Säumnisbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Antragsvorbringen:

Mit Eingabe vom 27.11.2018 (eingelangt am 18.12.2018) erhob der angeführte Rechtsvertreter unter Berufung auf seine gemäß § 10 AVG erteilte Vollmacht einen Devolutionsantrag an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und führte auszugsweise Folgendes aus:

„Der gefertigte Rechtsvertreter hat am 27.03.2017 unter Wahrung seiner Verschwiegenheitspflicht, für eine von ihm vertretene Mandantschaft, die ihn ausdrücklich beauftragt hat, ihren Namen nicht zu nennen, einen Antrag auf Vorabfeststellung gem. § 6a Abs. 3 OÖ KAG 1997 beim Amt der OÖ Landesregierung eingebracht.

Konkret geht es bei dem Antrag auf Vorabfeststellung nur darum, auszuloten, ob ein Bedarf für ein Institut für Nuklearmedizinische Diagnostik und molekulare Bildgebung im Stadtgebiet von Linz gegeben ist. Die vertretene Mandantschaft beabsichtigt, in Falle einer positiven Vorabfeststellung, sowie nach entsprechender Planung einen konkreten Antrag einzubringen.

In einem Telefonat am 10.04.2018 wurde dem Rechtsvertreter von Mag. K vom Amt der OÖ Landesregierung telefonisch mitgeteilt, dass eine derartige Auskunftseinholung, bzw. Vorabfeststellung auch ohne Nennung des Mandanten möglich ist. ...

Mit Schreiben des Amtes der OÖ Landesregierung vom 02.10.2018 ... wurde mitgeteilt, dass das Ansuchen keiner bestimmten Person zugeordnet werden könne und deshalb nicht weiter bearbeitet werde. Die Führung eines Verwaltungsverfahrens setze den Namen jener Person voraus, für welche Rechte und Pflichten begründet werden sollen.

...

Der Grund, weshalb die vertretene Mandantschaft nicht namentlich genannt werden will, wurde bereits am 10.04.2018 mit dem Amt der OÖ Landesregierung, Mag. K, telefonisch erörtert. Die Mandantschaft befindet sich in einem aufrechten Dienstverhältnis, in der Branche der nuklearmedizinischen Diagnostik und molekularen Bildgebung. Es ist durchaus denkbar, dass der Dienstgeber der Mandantschaft im Zuge der Einholung der Stellungnahmen von den Sozialversicherungsträgern von dem Antrag erfährt, was möglicherweise mit negativen Folgen für die Mandantschaft am Arbeitsplatz, bis hin zu einem Arbeitsplatzverlust führen könnte. Aus diesem Grund wurde der Rechtsvertreter ausdrücklich angewiesen, den Namen nicht zu nennen.
...
Im Prinzip geht es rein um die Rechtsfrage, ob eine nicht namentlich genannte Person Partei im konkreten Verwaltungsverfahren sein kann – oder nicht. Aus Sicht des Antragstellervertreters ist dies zulässig. Wenn die belangte Behörde eine andere Auffassung vertritt so hätte sie einfach eine Sacherledigung in der Form zu treffen gehabt, dass der Antrag als unzulässig zurückgewiesen wird. Damit wäre eine gesetzeskonforme

Erledigung eingetreten. Die bloße Mitteilung, die Sache werde nicht weiter bearbeitet ist, wenn man sie nicht als Bescheid sieht, keine gesetzeskonforme Erledigung."

Beantragt wurde, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge dem Devolutionsantrag Folge geben und in der Sache selbst entscheiden bzw. tätig werden und die Stellungnahmen der Sozialversicherungsträger sowie der Ärztekammer einholen. In eventu möge eine Sachentscheidung darüber gefällt werden, ob im konkreten Fall eine Antragstellung ohne Nennung des Namens der vertretenen Partei zulässig sei.

II. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:

Gemäß § 73 Abs. 2 AVG ist ein Devolutionsantrag für den Fall vorgesehen, dass ein Bescheid, gegen den Berufung erhoben werden kann, nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen wird. Gegen einen Bescheid der Oö. Landesregierung nach dem Oö. KAG 1997 kann keine Berufung erhoben werden, ein Devolutionsantrag scheidet daher aus.

Wertet man die Eingabe vom 27.11.2018 als Säumnisbeschwerde gemäß § 8 VwGVG, so ist entsprechend den Ausführungen von Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 Rz 69 VwGVG (Stand 15.2.2017, rdb) Folgendes festzuhalten:

„Zwar enthält (auch) das VwGVG keine ausdrückliche Anordnung dahingehend, dass der Beschwerdeschriftsatz die beschwerdeführende Partei zu enthalten hat (vgl auch AVG § 63 Rz 77; § 28 VwGG aF). Dass daraus die beschwerdeführende Partei in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise hervorzugehen hat, ergibt sich aber schon aus allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen (so schon zu § 28 VwGG aF Oberndorfer, Verwaltungsgerichtsbarkeit 105; näher dazu – auch zur Vorgangsweise in Zweifelsfällen – AVG § 13 Rz 37) bzw aus der Notwendigkeit, die (Prozessvoraussetzung der) Legitimation des Beschwerdeführers zu prüfen. Die Beschwerde hat also neben den in § 9 VwGVG geforderten Angaben auch die Bezeichnung der die Beschwerde erhebenden Personen in einer Art zu enthalten hat, dass die Individualität des/r Beschwerdeführer/s bestimmbar ist (vgl VwGH 25. 1. 1994, 93/04/0172 zur Berufung)."

Ohne Kenntnis der beschwerdeführenden Partei ist daher die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter